

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Ralf Bergmann (SPD)

### **Ratron - Gift gegen Mäuseplage**

Kleine Anfrage - **KA 5/6368**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Auf Antrag einer Firma\* hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Einfuhr und das Inverkehrbringen des Rodentizids Ratron-Feldmausköder mit dem Wirkstoff „Chlorphacinon“ gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG genehmigt. Die Genehmigung der offenen Ausbringung ist ausschließlich auf die Anwendung gegen Feld- und Erdmäuse im Ackerbau und auf Grünland beschränkt. Sie wurde ab dem 4. September 2007 für 120 Tage erteilt und ist mit Auflagen, Hinweisen und Anwendungsbestimmungen versehen. Zur Umsetzung wurden durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 11. September 2007 nähere Bestimmungen getroffen.

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

#### **Vorbemerkung:**

Im Salzlandkreis wurden Anfang Oktober Feldhasen tot bzw. moribund aufgefunden, die mit der Ausbringung des Rodentizides in Verbindung gebracht werden. Die Untersuchung der genauen Todesursache ist veranlasst worden, liegt bisher jedoch noch nicht vor.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes das weitere Genehmigungsverfahren mit Erlass vom 10.10.2007 ausgesetzt. Anträge auf Anwendung von „Ratron Feldmausköder“ entsprechend der Ausnahmegenehmigung des BVL vom 04.09.2007 sind damit bis auf Weiteres nicht mehr zu genehmigen und bereits erteilte Bescheide wurden - soweit vom Antragsteller noch nicht oder nicht vollständig umgesetzt - in ihrer Wirksamkeit ausgesetzt.

---

\* Firma ist der Landesregierung bekannt.

(Ausgegeben am 02.11.2007)

**Frage Nr. 1**

**Gibt es in Sachsen-Anhalt Anträge auf Genehmigung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG zur Ausbringung von Ratron-Feldmauskörpern? Wenn ja, wie viele?**

Zum Stichtag 15.10.2007 wurden zur Bekämpfung der Feldmaus 43 Anträge auf Ausbringung von Ratron Feldmauskörpern von Landwirtschaftsbetrieben in den Hauptbefallsgebieten des mittleren und südlichen Sachsen-Anhalts gestellt.

**Frage Nr. 2**

**Wenn Frage 1 mit ja beantwortet wurde, sind die Anträge positiv beschieden? Wenn ja, wie viele und in welchen Gemeinden?**

Von den 43 gestellten Anträgen wurden insgesamt 17 Anträge positiv beschieden. Betroffen sind folgende Gemeinden:

**Amtsbereich Gemeinden**

Mitte	Harbke, Eilsleben
Anhalt	Kleinpaschleben, Göttnitz, Raguhn
Süd	Bennungen, Kyffhäuser, Ufrungen, Polleben, Langendorf, Bad Dürrenberg, Gleina, Kahlwinkel, Ostrau, Morl, Kosigk

Die restlichen Anträge befanden sich zum Zeitpunkt der Aussetzung des Genehmigungsverfahrens noch in Bearbeitung. Von den bereits erteilten Genehmigungen sind 12 entsprechend des o. g. Erlasses in ihrer Wirksamkeit ausgesetzt worden, 5 Anträge waren zu diesem Zeitpunkt bereits abgearbeitet.

**Frage Nr. 3**

**Falls Frage 2 mit ja beantwortet wurde, in welchen Räumen, in denen Ratron ausgebracht wurde, könnten Arten, die im Anhang der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie benannt sind, beeinträchtigt werden? Wenn ja, welche?**

Derartige Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Entsprechend der vom BVL festgelegten Auflagen und Anwendungsbestimmungen sind geplante Bekämpfungsmaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen und vorher durch Kontrolle der jeweiligen Tatbestandsmerkmale durch die zuständigen Landesbehörden - ggf. vor Ort - das Vorhandensein der genannten Populationen (z. B. Feldhamster) auszuschließen. Genehmigungen auf Anwendung von Ratron Feldmauskörpern im Streuverfahren gemäß § 11 Satz 1 Nr. 2 PflSchG werden nur auf positive Stellungnahmen der UNB hin flächengenau erteilt.

**Frage Nr. 4**

**Falls Frage 3 auf bestimmte Arten zutrifft, wurden im Sinne des Projektbegriffs Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt bzw. sind diese vor der Genehmigung geplant?**

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG darf ein Pflanzenschutzmittel u. a. nur zugelassen werden, wenn „die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, dass das Pflanzen-

schutzmittel nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung ..... keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser hat und keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt sowie auf den Hormonhaushalt von Mensch und Tier hat“. Außerdem müssen die Wirkstoffe und die für die Gesundheit oder den Naturhaushalt bedeutsamen Hilfsstoffe und Verunreinigungen des Pflanzenschutzmittels nach Art und Menge hinreichend bestimmt werden können.

Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln als auch für die Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG ist das BVL zuständig.

#### **Frage Nr. 5**

**Sind Alternativen zur Ausbringung von Ratron geprüft worden und wenn ja, welche?**

Ja. Nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz sind alternative Verfahren dem Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln vorzuziehen.

Im Falle der Feldmausbekämpfung handelt es sich dabei z. B. um das Aufstellen von Sitzkrücken für Greifvögel und eine mechanische Bodenbearbeitung (tiefes Grubbern oder Pflügen). Auch der Einsatz von Rodentiziden auf Teilflächen, das Köderverfahren bzw. das Auslegen von Giftweizen mittels „Legeflinte“ zählen zu den Alternativen zur Ratron-Anwendung im Streuverfahren. Siehe dazu auch Beantwortung der Frage Nr. 6.

#### **Frage Nr. 6**

**Falls Frage 5 bejaht wurde, welche Abwägungsgesichtspunkte haben zum Einsatz von Ratron geführt?**

Die in der Antwort zu Frage Nr. 5 genannten nicht chemischen Verfahren zeigten nicht den gewünschten Bekämpfungserfolg bzw. erwiesen sich als nicht ausreichend, um die insbesondere im mittleren und südlichen Sachsen-Anhalt massiven Feldmausvorkommen effektiv einzudämmen.

Der Einsatz von Ratron Feldmausködern oder Giftweizen (Zinkphosphid) durch verdeckte Ausbringung mittels Köderboxen bzw. Legeflinten erweist sich in der Praxis als sehr aufwändig und für größere Befallsflächen nicht praktikabel.

Da zudem eine gesundheitliche Bedrohung des Menschen durch die von den Ausscheidungen der Mäuse ausgehenden Infektionen mit Hantaviren, die zu Fieber und Nierenfunktionsstörungen führen können, besteht und Bissverletzungen durch sich bedroht fühlende Tiere (insbesondere zum Schutz ihrer Würfe) bei stark vermehrtem Nagerauftreten nicht selten sind, wurde die Möglichkeit zur breitflächigen Ausbringung des Rodentizides durch das BVL eröffnet.